

# **Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Vöcklabruck**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck hat mit seinem Beschluss vom 28.03.2011 folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde beschlossen.

## **1. Einrichtung**

### **1.1. Einsetzung**

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 09.10.1992 wurde für die Stadtgemeinde Vöcklabruck ein Gestaltungsbeirat eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirates bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als nichtamtliches Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister und dem politisch zuständigen Referenten zugeordnet.

### **1.2. Gesetzliche Grundlagen**

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus nichtamtlichen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 4 AVG.
- (2) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen der Oö. Baugesetze in Bezug auf die Gestaltung des Stadt-, Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.
- (3) Die Gutachten des Gestaltungsbeirates treten an die Stelle der diesbezüglichen Amtsgutachten in diesen Bauverfahren.

### **1.3. Zielsetzungen**

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens.
- (2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung der bestehenden städtebaulichen und architektonischen Qualität, bei der Förderung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach dieser Geschäftsordnung und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

### **1.4. Aufgaben**

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den Bürgermeister/den politisch zuständigen Referenten, die politischen Gremien, die Baubehörde, sowie Bauherren und Planer.
- (2) Der Gestaltungsbeirat erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3. angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu städtebaulichen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung städtebaulicher und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

## **2. Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Bauabteilung des Stadtamtes zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des Gestaltungsbeirates sicherzustellen.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalausweise. Sie erledigt die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben, die Zusammenstellung der sonstigen Vorlagen und die Übermittlung von Unterlagen an die Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein.

(3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen, deren Genehmigung oder Änderung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates möglich ist.

## **3. Wirkungsbereich**

### **3.1. Auswahl der Vorlagen**

(1) Die Auswahl der Bau- bzw. Planungsvorhaben, mit denen der Gestaltungsbeirat befasst wird, obliegt der Bauabteilung, wobei die jeweilige Tagesordnung vom Bürgermeister zu genehmigen ist.

(2) Der Umfang bzw. die Intensität der Befassung des Gestaltungsbeirates soll auf die Größenordnung und die Bedeutung der Bauvorhaben in Hinsicht auf Stadtentwicklung, Stadtgestaltung und Architektur abgestimmt sein.

### **3.2. Kriterien der Auswahl**

(1) Der Gestaltungsbeirat ist mit einem Bau- bzw. Planungsvorhaben zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Dieses ist jedenfalls gegeben, wenn einer der folgende Anlässe gegeben ist:

(2) Dem Gestaltungsbeirat werden vor der politischen Beschlussfassung Entwürfe für oder Änderungen der Bebauungspläne zur Begutachtung vorgelegt, wenn diese ein Grundstück bzw. zusammenhängende Grundstücke in einer städtebaulich dominanten Lage betreffen.

(3) Dem Gestaltungsbeirat werden sämtliche Bauvorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung oder ihres Standortes im Stadtbild dominant in Erscheinung treten, zur Begutachtung vorgelegt. Dies betrifft Neu-, Zu- und Umbauten von Bauten unabhängig ihrer Nutzung.

(4) Zum Ausdruck der baukulturellen Verantwortung und Vorbildfunktion werden dem Gestaltungsbeirat alle Bauvorhaben (ausgenommen unbedeutende) der öffentlichen Hand zur Begutachtung vorgelegt.

(5) Dem Gestaltungsbeirat werden im eigenen Ermessen der Bauabteilung, jedoch nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, ausgewählte Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet zur Begutachtung vorgelegt, auch wenn sie nicht hier angeführten Kriterien entsprechen.

### **3.3. Bauliche Veränderung**

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungspflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

### **3.4. Voranfragen**

Die Bauabteilung kann (im Interesse des Bauwerbers) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen.

### **3.5. Wiedervorlagen**

Nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien hierfür bekannt gibt. Nach dreimaliger negativer Stellungnahme ist über Vorschlag des Gestaltungsbeirats ein Wettbewerb oder ein Gutachterverfahren durchzuführen.

### **3.6. Zwischenbegutachtungen**

Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirates vorzustellen.

### **3.7. Wettbewerbe**

Auf Wunsch der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Auslober sollen einzelne Mitglieder des Gestaltungsbeirates an der Jury von Wettbewerbsverfahren (mit Stimmrecht) teilnehmen. In diesem Fall liegt das später eingereichte Projekt nur mehr dann in der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, wenn es vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

## **4. Sitzungen**

### **4.1. Einberufung der Sitzungen**

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt der Bauabteilung in Absprache mit dem Bürgermeister. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates erstellt wird, sind die Termine mit den Mitgliedern laufend abzustimmen und diese mindestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

### **4.2. Sitzungsintervalle**

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Abstand von drei Monaten oder je nach Bedarf auch öfter vorzusehen.

### **4.3. Teilnahme an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder und im Vertretungsfall das Ersatzmitglied als stimmberechtigte Mitglieder teil.

(2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.

(3) Als sonstige Sitzungsteilnehmer sind zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates vorgesehen

a) der Bürgermeister

b) der zuständige Stadtrat für Hochbau oder Stellvertreter

c) der Bauwerber

d) der Planverfasser

e) die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Sachbearbeiter der Behörde, ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

f) Sonderfachleute

g) Vom Bürgermeister oder zuständigen Stadtrat (einvernehmlich mit dem Bürgermeister) eingeladene Personen (z.B. Denkmalamt, Leiter des zuständigen Bezirksbauamtes)

h) die Fraktionsobleute oder deren Vertreter

(4) Der Gestaltungsbeirat und/oder die Bau/Planungsbehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.

(5) Die Teilnahme des Bauwerbers und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteienghört.

#### **4.4. Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Bei Vorlage von Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung.
- (3) Die Behandlung der Tagesordnungspunkte „Vorberatung“ und "Allfälliges" ist nicht öffentlich.

### **5. Beschlussfassung**

#### **5.1. Beschlussfähigkeit**

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.

#### **5.2. Abstimmung**

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### **5.3. Ergebnis**

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und in jeder anderen Angelegenheit die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern und Planern sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) In die schriftliche Protokollierung ist allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates sowie allen sonstigen Sitzungsteilnehmern nach Punkt 4.3. Einsicht zu gewähren.
- (4) Die Veröffentlichung einer Empfehlung, Stellungnahme oder eines Gutachtens durch den Gestaltungsbeirat ist nicht statthaft. Die Veröffentlichung eines Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

#### **5.4. Sachverständigengutachten**

Die Gutachten des Gestaltungsbeirates im Rahmen des Bauverfahrens müssen den verfahrensrechtlichen Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entsprechen. Die Befundaufnahme ist soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorzubereiten. Die dafür erforderliche Einsichtnahme in die behördlichen Akten ist den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates zu ermöglichen. Zur Befundaufnahme hat der Gestaltungsbeirat auch Lokalaugenscheine durchzuführen. Die Gutachten dokumentieren die bestehenden Beurteilungsgrundlagen, den Befund des vorgelegten Bauvorhabens und der Vorbedingungen sowie die eigentliche Stellungnahme des Gestaltungsbeirates.

#### **5.5. Beurteilungskriterien**

Der Gestaltungsbeirat kann Kriterien für die Begutachtung von Projekten bekannt geben oder in seinen schriftlichen Stellungnahmen eine Aussage zu solchen Kriterien treffen.

## **6. Zusammensetzung**

### **6.1. Zahl der Mitglieder**

Der Gestaltungsbeirat besteht aus zumindest drei Mitgliedern und zumindest einem Ersatzmitglied.

### **6.2. Qualifikation der Mitglieder**

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, und über besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

### **6.3. Herkunft der Mitglieder**

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt möglichst nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

### **6.4. Befangenheit**

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung. Im Falle der Befangenheit kann ein Mitglied bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen ist das Ersatzmitglied einzuberufen.

### **6.5. Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

## **7. Bestellung und Funktionsdauer**

### **7.1. Bestellung und Nominierung**

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.

### **7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode**

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – drei Jahre. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in den ersten Jahren nach der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, unter- oder überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

### **7.3. Wechsel der Mitglieder**

Gemäß der Funktionsdauer der Mitglieder und der Dauer einer Funktionsperiode ist ein regelmäßiger Wechsel vorzunehmen. Aus Gründen der Kontinuität in der Begutachtung ist dieser Wechsel abzustufen.

#### **7.4. Vorsitz**

Der Gestaltungsbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.  
Für den Fall der Verhinderung führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

#### **8. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates**

##### **8.1 Kosten**

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates fallen in den allgemeinen Aufwand und sind von der Gemeinde zu tragen.

##### **8.2 Kosten Zwischenbegutachtung**

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates außerhalb der regelmäßig angebotenen Sitzungstermine (Zwischenbegutachtung) auf Wunsch des Bauwerbers sind von diesem selbst zu tragen.

#### **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

#### **10. Wirksamkeit**

Die Geschäftsordnung tritt nach der mit dem der Kundmachung dieser Geschäftsordnung folgenden Tag in Kraft. Die bisher geltende Geschäftsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

## **ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN**

### **ad 1.4. Aufgaben**

ad (1) Die Hauptaufgabe des Gestaltungsbeirates bildet die Beratung des genannten Personenkreises. Seine Gutachten dienen der Verwaltung als Grundlage der amtlichen Gutachten in den Behördenverfahren und seine Empfehlungen dienen der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen.

ad (3) Zu anderen Planungsverfahren können z.B. Räumliche Entwicklungskonzepte, städtebauliche Leitbilder und Stadtteilkonzepte, Entwürfe für oder Änderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne bzw. Bebauungsgrundlagen zählen. Zu städtebaulichen Fragen können auch Maßnahmen im öffentlichen Raum wie Straßenräume, Plätze und Freiflächen und deren bauliche Einrichtungen zählen.

ad (4) Der Gestaltungsbeirat kann hier auf Wunsch auch Empfehlungen zur Art des Wettbewerbsverfahrens und der Auswahl von Wettbewerbs- und Juryteilnehmern abgeben.

ad (5) Soweit es die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zulässt, sollten Mitglieder des Gestaltungsbeirates ihre gegenüber der Politik und Verwaltung abgegebenen Empfehlungen auch in öffentlichen Veranstaltungen vertreten können. Die Bau/Planungsbehörde sollte zudem in regelmäßigen Informationsveranstaltungen oder periodischen Berichten zur Bau- und Planungskultur die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates dokumentieren, um sein Wirken einer breiteren Öffentlichkeit zu erklären.

### **ad 3.1. Auswahl der Vorlagen**

ad (2) Hier kann z.B. eine Einteilung der Bauvorhaben nach einer verfahrensökonomischen Gewichtung in Architekturgruppen vorgenommen werden. Ziel ist es, den Umfang der Vorlagen auf bedeutende Bauvorhaben zu beschränken und diese einer intensiven Begutachtung des Gestaltungsbeirates zuzuführen, um dadurch eine rasche Abwicklung aller Verfahren zu ermöglichen.

### **ad 3.2. Kriterien der Auswahl**

ad (2) Ebenso kann hier die Vorlagepflicht über eine Größenordnung festgelegt werden und z.B. Bebauungspläne bzw. Bebauungsgrundlagen für ein Grundstück bzw. zusammenhängende Grundstücke ab der Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> oder einer kleineren Fläche in einer städtebaulich dominanten Lage betreffen.

ad (3) Eine städtebaulich dominante Lage zeichnet sich z.B. durch eine bevorzugte Lage im baulichen Gefüge, eine wichtige Verkehrsachse, eine städtebaulich wertvolle Sichtachse, eine topographisch heraustretende Stelle oder eine besonders wertvolle landschaftliche Qualität innerhalb der Gemeinde aus. Auch die Größenordnung eines Gebäudes stellte ein wesentliches Kriterium dar.

ad (5) Das Ermessen der Bau/Planungsbehörde sollte sich z.B. dadurch begründen, dass bei diesen Bauvorhaben eine ortsuntypische Nutzung, eine hohe Stadtbildwirksamkeit oder ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche oder landschaftliche Gefüge vorliegen. Hier kann auch geregelt werden, dass die Vorlage solcher Bauvorhaben auch auf Weisung des Bürgermeisters/des politisch zuständigen Referenten oder mit dessen Zustimmung auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg erfolgen kann.

### **ad 3.4. Voranfragen**

Die Befassung mit Bauvorhaben sollte möglichst vor dem Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung erfolgen. Es liegt vor allem im Interesse des Bauwerbers, eine ausführliche Beratung zu erhalten und mit der Aussicht auf ein positives Gutachten (bei Beachtung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates) das spätere Bauverfahren zu erleichtern bzw. zu beschleunigen.

### **ad 3.5. Wiedervorlagen**

Manche Statuten räumen dem Gestaltungsbeirat hier die Möglichkeit ein, dem Bauwerber bei mehrmaligem Scheitern seines Planers bei der Begutachtung ein Verfahren nach den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung der Architekten und auf Kosten des Bauwerbers oder einen Planerwechsel vorzuschlagen. Dem Gestaltungsbeirat obliegt es dabei nicht, von sich aus dem Bauwerber Empfehlungen bezüglich der Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben, er kann hingegen Empfehlungen zur Art der Durchführung eines Wettbewerbes oder Gutachterverfahrens abgeben.

### **ad 3.7. Wettbewerbe**

In der Regel sollte vermieden werden, dass ein Fachgremium (der Gestaltungsbeirat) über ein anderes Fachgremium (die Wettbewerbsjury) entscheidet. Wettbewerbsprojekte werden später jedoch dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt, sofern sie unter die Vorlagepflicht fallen. Eine frühzeitige Abstimmung dieser Verfahren kann insofern erfolgen, als die Grundlagen der Ausschreibung der Bau/Planungsbehörde und dem Gestaltungsbeirat bekannt gegeben und von diesen geprüft werden können.

### **ad 4.2. Sitzungsintervalle**

Die Erstellung und Veröffentlichung (z.B. Rathauskurier, Homepage, Medien) eines jährlichen Terminplans der Sitzungen bietet Bauwerbern eine Terminalsicherheit und dadurch eine rasche und verzögerungsfreie Abwicklung der Bauverfahren.

### **ad 4.3. Teilnahme an den Sitzungen**

ad (3) Der eingeladene Personenkreis kann z.B. die Mitglieder des gemeinderätlichen Bau/Planungsausschusses, die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien oder Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten umfassen.

ad (4) Solche Sonderfachleute oder Auskunftspersonen sind z.B. Experten der Denkmalpflege, des Bauingenieurwesens, der Verkehrsplanung, des Tourismus oder der Wirtschaft. Die Teilnahme von Vertretern anderer Behörden, z.B. für Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutz, die im Zuge ihrer Verfahren mit einem Bauvorhaben ebenso befasst sind, kann einer möglichen Verfahrensvereinfachung dienen.

### **ad 4.4. Teilnahme der Öffentlichkeit**

Vertreter der Öffentlichkeit und der Medien können z.B. auch am Ende der Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Pressegespräch“ über die Beratungsergebnisse ausführlich informiert werden.

### **ad 5.5. Beurteilungskriterien**

Zu Kriterien für die Begutachtung von Projekten zählen z.B. der ökonomische Umgang mit dem Bauland, die Raumbildungen und Außenräume, die Erschließung von Grundstücken, die Einbindung in das natürliche Gelände, die Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper, die Materialwahl, die formale Gestaltung oder die Energieeffizienz von Gebäuden.

### **ad 8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates**

Hier kann auch geregelt werden, dass die Gutachtenserstellung des Gestaltungsbeirates im Zuge von Bauverfahren über eine gebührenmäßige Kostenvorschreibung an die Bauwerber weiterverrechnet werden können. Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates außerhalb der regelmäßig angebotenen Sitzungstermine (Zwischenbegutachtung) auf Wunsch des Bauwerbers sind von diesem selbst zu tragen.

### **ad 8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates**

Der Vertrag zwischen der Gemeinde und den Mitgliedern kann sich nach einem gegebenenfalls erlassenen Landesgesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten oder nach der Honorarordnung bzw. Leistungskatalogen der Ziviltechniker die Sachverständigentätigkeit betreffend richten. Zum Zeitaufwand zählen auch Vorbereitungsarbeiten, Lokalaugenscheine, die Sitzung des Gestaltungsbeirates selbst und allfällige Nachbereitungsarbeiten. Neben- und Reisekosten werden üblicherweise nach tatsächlichem Aufwand abgegolten.